

Spendung der Heiligen Kommunion durch Laien. — Triennial- und Kuraexamen. Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Zeitschrift „Caritas“. — Jugendwallfahrt. — Heilige Öle 1968. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum confessorum. — Sterbefälle.

Nr. 53

Spendung der Heiligen Kommunion durch Laien

I.

In der Ausführung eines Beschlusses vom September 1967 hat die Deutsche Bischofskonferenz an den Heiligen Stuhl die Bitte gerichtet, daß auch Laien zur Austeilung der heiligen Kommunion zugelassen werden könnten.

Dieser Bitte wurde durch die Reskripte Nr. 2199/67 vom 28. November 1967 und vom 14. Februar 1968 der „Sacra Congregatio de Sacramentis“ zunächst für drei Jahre stattgegeben.

Im einzelnen sind den Ortsordinarien durch die genannten Reskripte folgende Vollmachten gegeben worden:

1. Die Ortsordinarien können geeignete männliche Personen, die nicht Priester oder Diakone sind, zur Mithilfe bei der Austeilung der heiligen Kommunion während der hl. Messe ermächtigen, wenn sich sonst eine zu lange Dauer der Austeilung der hl. Kommunion nicht vermeiden läßt.
2. Die Ortsordinarien können geeignete Personen männlichen Geschlechts ermächtigen, in Kirchen und öffentlichen Kapellen außerhalb der hl. Messe die hl. Kommunion sich selbst zu geben, auszuteilen und auch den Kranken zu bringen, falls der „sacer administrator“ voraussichtlich einige Tage nicht anwesend sein wird.
3. Die Ortsordinarien können die Hausoberen männlicher und weiblicher klösterlicher Gemeinschaften, die im Gebiet der Diözese ein Apostolat ausüben, ermächtigen, die hl. Kommunion in den Hauskapellen sich selbst, den Ordensangehörigen, sowie den etwa anwesenden Gläubigen zu reichen, wenn der „sacer administrator“ voraussichtlich einige Tage nicht anwesend sein wird.

II.

Die Deutsche Bischofskonferenz erließ auf der Vollversammlung in Stuttgart-Hohenheim vom 4.

bis 7. März 1968 zur Ausübung dieser Vollmachten folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Laien sollen nur in Pfarreien zur Kommunionausteilung bestellt werden, in denen der Pfarrer es wünscht.
2. Bei der Auswahl soll folgende Reihenfolge beachtet werden: Kleriker „in sacris“, Minoristen, Tonsurierte, Angehörige männlicher religiöser Gemeinschaften mit Gelübden, Laien-Religionslehrer, übrige Gläubige männlichen Geschlechts. Die Pfarrer dieser Gemeinden sollen nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat Kandidaten benennen und sich dabei nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränken.
3. Die Kandidaten und ihre Familien müssen in der Gemeinde auf Grund ihres Glaubens und ihrer christlichen Lebensführung in Achtung stehen. Menschliche Reife und Treue des Glaubens ist selbstverständliche Voraussetzung.
4. Das Mindestalter für Laien beträgt 25 Jahre.
5. Die Entscheidung über die Beauftragung liegt in jedem Falle beim Ortsordinarius.
6. Die Ausbildung für dieses neue Gemeindeamt geschieht an drei Tagen oder Wochenenden. Themen dieser Ausbildungstage sind: Die Gemeinde und ihr Gottesdienst; die Feier der heiligen Eucharistie; die praktische Einführung in die Rubriken der Kommunionausteilung.
7. Die zur Kommunionausteilung bestellten Laien werden wenigstens einmal im Jahr zusammengerufen, um an Hand geeigneter Themen weitergebildet zu werden.
8. Der Bischof beauftragt jeden persönlich und übergibt ihm ein entsprechendes Schreiben. Die Beauftragung wird zunächst für zwei Jahre gegeben.
9. Der Bischof gibt der betreffenden Gemeinde durch einen Brief Mitteilung von der Beauftragung und stellt darin den Gemeindeglieder der Gemeinde vor. Der Pfarrer verliest das Schreiben des Bischofs an einem Sonntag in allen Gottesdiensten.

10. Die Kleidung des Helfers bei der Spendung der heiligen Kommunion ist Schultertuch und Albe oder Talar und Rochette. Eine beauftragte Oberin trägt das Ordenskleid.
11. Für die Austeilung der heiligen Kommunion außerhalb der heiligen Messe gelten folgende Anweisungen:
Händewaschung vor der Austeilung, gemeinsames Beten des Confiteor (ohne „tibi pater“ und „te pater“) und das Domine non sum dignus.
Der Ausspender spricht „Der Leib Christi“. Nach der Austeilung purifiziert er die Finger in einem bereitstehenden Ablutionsgefäß.
12. Wo es gewünscht wird, übt der Laienhelfer seinen Dienst nicht in der Gemeinde des Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemeinde aus. Die Bischöfe bestimmen für ihre Diözese den Zeitpunkt, zu dem die Beauftragungen erfolgen sollen.

III.

Für die Erzdiözese Freiburg wird folgendes angeordnet:

1. Da gerade in der Karwoche und an Ostern der Empfang der heiligen Kommunion in den Gemeinden besonders zahlreich ist, soll trotz der Kürze der Zeit den Pfarrern eine Hilfe gegeben werden, bei denen es im Interesse der Gemeinde unbedingt notwendig ist.
2. In diesen Ausnahmefällen melden die Pfarrer unter genauer Berücksichtigung der Bedingungen, die im Erlaß der Deutschen Bischofskonferenz genannt sind, bis zum 25. März einen geeigneten und zur Übernahme des Auftrags bereiten Laien an das Erzb. Ordinariat.
3. Die gemeldeten Laien werden am Samstag, dem 30. März und am Samstag, dem 6. April, in ihre Tätigkeit eingeführt. Der dritte Einführungstag findet nach Ostern statt. Die Pfarrer werden gebeten, bei der Besprechung mit den betreffenden Herren auf diese Termine hinzuweisen.
Der Ort und genaue Zeitpunkt der Einführung wird den gemeldeten Herren mit der Einladung bekannt gemacht.
4. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen mögen die Pfarrer, die eine solche Hilfe notwendig haben und sie wünschen, die geeigneten und bereiten Herren bis zum 1. Mai 1968 melden. Für diese Herren wird dann ein neuer Einführungskurs anberaumt. Alles Nähere wird zur gegebenen Zeit bekannt gegeben.

5. Die Pfarrer, die von dieser Hilfe Gebrauch machen, werden gebeten, die Gemeinden rechtzeitig in geeigneter und kluger Weise vorzubereiten.

Freiburg i. Br., den 11. März 1968

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 54

Ord. 4. 3. 68

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahr 1968 abzulegenden Triennial- und Kuraexamina bestimmen wir folgenden Prüfungstoff:

1. **Fundamentaltheologie**
Die Frage nach dem historischen Jesus
Literatur: Erwartet wird das Studium der Schrift von Wolfgang Trilling, Fragen zur Geschichtlichkeit Jesu, Patmos-Verlag Düsseldorf 1966;
empfohlen wird: Josef Rupert Geiselman, Die Frage nach dem historischen Jesus (Jesus der Christus I), Kösel-Verlag München 1965; LThK „Jesus Christus I“ (Vögtle).
2. **Dogmatik**
Gottes- und Trinitätslehre
Literatur: Neben den Lehrbüchern die Artikel im LThK: Gott (4/170), Gotteslehre (4/1119), Gottesleugnung (4/1124), Atheismus (1/982), Dreifaltigkeit (3/543), Trinitätslehre (10/360).
3. **Moraltheologie**
Grundbegriffe der Moraltheologie (Allgemeine Moraltheologie)
Literatur: Neben den Lehrbüchern wird zum Studium empfohlen Franz Boeckle, Grundbegriffe der Moral — Gewissen und Wissensbildung, Pattloch-Verlag 1967, Reihe: Der Christ in der Welt;
Alois Sustar, Gewissensfreiheit, Theol. Meditationen Nr. 17, Benziger-Verlag 1967; Josef Fuchs S. J., Moral und Moraltheologie nach dem Konzil, Herder-Verlag 1967.
4. **Exegese**
Altes Testament: Ezechiel c. 1—11
Literatur: Echter Bibel (Ziegler); Das Alte Testament Deutsch (Eichrodt) Göttingen 1966
Neues Testament: Epheserbrief
Literatur: Regensburger NT 7 (Staab); Heinrich Schlier, Brief an die Epheser, ³1962 Patmos-Verlag, Düsseldorf.

Die Prüfung in Exegese kann nach dem Urtext oder dem Vulgatatext abgelegt werden. Es wird auf alle Fälle erwartet, daß ein Kommentar zur Vorbereitung beigezogen wird.

5. Kirchenrecht

CIC cc. 1094—1143; 871—910; 87—98.

6. Homiletik

Vorlage einer ausgearbeiteten und im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt.

Zur Ablegung des Triennalexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1965, 1966 und 1967 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird anerkannt.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahr 1965 ordinierten und im Dienst der Erzdiözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahr 1968 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt beteiligen. Für das Kuraexamen kommen Ziff. 1 und 6 in Wegfall.

Vorgesehen sind Triennialtagungen in Neckaralz (8.—10. 10.), Hegne (15.—17. 10.) und Bühl (22.—24. 10.).

Nr. 55

Ord. 6. 3. 68

Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, eine Zweigorganisation des Bonifatiuswerkes, betreut z. Zt. finanziell und materiell 117 Kinderheime in der west- und mitteleuropäischen Diaspora. Hinzu kommt die Betreuung von Erstkommunikanten, d. h. Einkleidung bedürftiger Kinder, vor allem in Mitteldeutschland, Erstattung von Fahrtkosten, Teilnahme an Kommunikantenkursen und Verschickung von Kommunionkindern aus der Diaspora in das katholische Land.

Zusätzlich zu diesen ursprünglichen Aufgaben werden je nach Finanzlage Zuschüsse zum Bau von Jugendheimen und Kindergärten gegeben.

Zur Durchführung dieser für die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ wichtigen Tätigkeit erhält die Katholische Diasporakinderhilfe das Opfer der Kommunionkinder, das seit Jahrzehnten für diesen Zweck eingesammelt wird. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen.

Von der Diasporakinderhilfe werden Opferbeutel und Dankbildchen zur Abhaltung der Kollekte angeboten, deren Verwendung wir besonders empfehlen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Nr. 23 79 Karlsruhe) mit dem Vermerk „Erstkommunikantenopfer“ zu überweisen.

Nr. 56

Ord. 29. 2. 68

Zeitschrift „Caritas“

Der Deutsche Caritasverband gibt jeden zweiten Monat die Zeitschrift „Caritas“ heraus. Das jährliche Abonnement beträgt 17,— DM zuzüglich Versandkosten.

Bei dem raschen Wandel auf allen Gebieten des sozialen Lebens stellen sich eine Fülle von neuen Problemen und Fragen, welche in dieser Zeitschrift behandelt werden. Sie dient somit einer fachlichen Orientierung auf allen Gebieten der Caritas.

Daher empfehlen wir den Pfarrgemeinden den Bezug dieser Zeitschrift angelegentlich.

Bestellungen sind zu richten an den Lambertus-Verlag, 78 Freiburg, Postfach 1026.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Beachtung der „Caritas-Mitteilungen“, die vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg herausgegeben werden und hauptsächlich auf die Belange der Erzdiözese eingehen. Die „Caritas-Mitteilungen“ werden allen Pfarrämtern gratis zugestellt.

Nr. 57

Ord. 5. 3. 68

Jugendwallfahrt

In der Zeit vom 11. bis 17. April 1968 findet die diesjährige Jugendwallfahrt im Rahmen des deutsch/französischen Austausches in Frankreich statt.

Die französische Austauschstelle sucht noch einige deutsche Priester, die als Leiter der Gesprächskreise tätig werden. Französische Sprachkenntnisse sind erforderlich.

An der Wallfahrt nehmen ca. 80 französische und 80 deutsche Mädchen und Jungen teil. Der 1. Teil der Osterroute wird als Wallfahrt mit gemeinsamer Feier der Kar- und Osterliturgie in der Bretagne (in Concarneau bei Quimper) durchgeführt. Im

Anschluß daran Fahrt nach St. Malo und nach Mont St. Michel; zum Abschluß Besichtigung von Paris. Die Fahrtkosten werden zu 80% zurückerstattet, ebenso wird Tagesgeld vom deutsch/französischen Jugendaustausch bezahlt.

Geistliche, die sich dafür interessieren, mögen sich umgehend an das Katholische Schulkommissariat in Bayern — Referat Realschulen und Gymnasien — 8 München 2, Maxburgstraße 2, wenden.

Nr. 58

Ord. 11. 3. 68

Heilige Öle 1968

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 11. April 1968, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Zur Deckung der Auslagen ist pro Pfarrei (Kuratie) ein Beitrag von 5,— DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein:

- O.C. (= Oleum Catechumenorum),
- O.I. (= Oleum Infirmorum),
- S.C. (= Sanctum Chrisma).

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Eugen Arnold auf die Pfarrei Nögenschwiel und den Verzicht des Pfarrers Emil Spieler auf die Pfarrei Selbach/Murgtal und den Verzicht des Pfarrers Theodor Söhner auf die Pfarrei St. Joseph in Karlsruhe mit Wirkung vom 30. April 1968 cum reservatione pensionis angenommen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pulicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Au a. Rh., decanatus Ettlingen
 Ebersweier, decanatus Offenburg
 Edingen, decanatus Schwetzingen
 Eschbach, decanatus Kirchzarten
 Gottenheim, decanatus Breisach
 Gremmelsbach, decanatus Kinzigtal
 Großweier, decanatus Achern
 Grunern, decanatus Neuenburg
 Karlsruhe, St. Joseph, decanatus Karlsruhe
 Lahr, ad Spiritum Sanctum decanatus Lahr
 Lausheim, decanatus Stühlingen
 Neunkirchen, decanatus Waibstadt
 Nögenschwiel, decanatus Waldshut
 Parocho futuro iniungetur obligatio administrandi parochiam Aichen, decanatus Waldshut, nunc vacantem.
 Oberbiederbach, decanatus Waldkirch
 Obergrombach, decanatus Bruchsal
 Oberharmersbach, decanatus Kinzigtal
 Rheinfelden-Nollingen, decanatus Säckingen
 Rheinfelden-Warmbach, decanatus Säckingen
 Selbach, decanatus Gernsbach
 Steinbach, decanatus Bühl
 Unterkirnach, decanatus Villingen

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 28 mensis Martii 1968 proponantur.

Im Herrn sind verschieden

1. März: Schlegel Alfons, resign. Pfarrer von Rheinfelden-Warmbach, † in Säckingen
2. März: Wölfler Josef, resign. Pfarrer von Grüningen, † in Grüningen
4. März: Feicht Caspar, Pfarrer i. R. in Altlußheim, Priester der Diözese Fünfkirchen, † im Vinzentiuskrankenhaus in Speyer.
R. i. P.